

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 Angebot / Vertragsschluss / Vertragsunterlagen

1. Voranfragen, Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots, Leistungsbeschreibungen und ähnliche Erklärungen durch uns, die im Vorfeld einer Bestellung erfolgen, sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt insbesondere auch für Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben.
2. Ein Vertrag kommt erst mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Besteller zustande.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, die gegenüber dem Besteller offenbart oder übergeben werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für schriftliche Unterlagen, die als "vertraulich" gekennzeichnet sind.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk". Sofern eine Versendung vereinbart wird, trägt der Besteller die Kosten für Verpackung und Versand.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Für Inlandsgeschäfte wird sie in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis sofort fällig. Der Besteller gerät also spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung in Verzug.
5. Erfolgt die Lieferung einer Ware vereinbarungsgemäß 6 Wochen seit Vertragsschluss oder später, sind die Parteien berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifausschlüssen oder Preisänderungen der Vormaterialien, eintreten. Solche Änderungen sind auf Verlangen nachzuweisen.
6. Sofern nach Vertragsschluss auf Wunsch des Bestellers Änderungen vereinbart werden, hat dieser die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an Formen und Werkzeugen und den sonstigen zusätzlichen Aufwand gesondert zu vergüten. Der Umfang der Vergütung bestimmt sich nach der schriftlich zu treffenden Vereinbarung über die Durchführung der Änderung.
7. Der Besteller kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt oder unbestritten sind.
8. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nicht befugt, sofern sein Gegenanspruch nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferung

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen mit dem Besteller voraus.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
3. Handelsübliche Abweichungen der Liefermenge von $\pm 10\%$ behalten wir uns vor.
4. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der bestellten Waren auf den Besteller über. Der Besteller hat die uns durch den Annahmeverzug entstehenden Mehraufwendungen zu erstatten. Diese umfassen insbesondere, aber nicht nur, Lagerkosten, Versicherungsprämien und den Aufwand für den zusätzlichen Einsatz der Arbeitskraft unserer Mitarbeiter.
5. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Überschreitung eines Liefertermins bestehen nur nach Maßgabe des § 7.
6. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung "ab Werk". Nur bei Vereinbarung wird die Ware auf Kosten des Bestellers an einen anderen Bestimmungsort versandt. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Besteller bzw. im Fall der Versendung mit Übergabe an den Transporteur auf den Besteller über. Wird vereinbart, dass eine Transportversicherung abgeschlossen wird, so erfolgt dies auf Kosten des Bestellers.

§ 5 Formen und Werkzeuge

1. Ist für die Herstellung die Anfertigung von Formen und Werkzeugen erforderlich, verbleiben diese in Anbetracht unserer Konstruktionsleistung unser Eigentum, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall sind wir zu einer Aufbewahrung über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren ab der letzten Bestellung verpflichtet, wenn nicht eine Vereinbarung über eine entgeltliche Aufbewahrung über diesen Zeitraum hinaus zustande kommt.
2. Ist vereinbart, dass der Besteller Eigentümer der Formen bzw. Werkzeuge werden soll, behalten wir uns das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen gegen den Besteller einschließlich eines etwa für die Formen bzw. Werkzeuge vereinbarten Preises vor.

§ 6 Haftung für Mängel

1. Die Übernahme einer Garantie bedarf einer dahingehenden ausdrücklichen, eindeutigen und schriftlichen Erklärung.
2. Eine Mängelhaftung kommt nur in Betracht, sofern der Besteller die Untersuchungs- und Rügelast nach § 377 HGB beachtet hat.
3. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir nur zur Tragung der Aufwendungen bis zur Höhe des Preises der Sache verpflichtet.
4. Schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, ist der Besteller zur Minderung oder - sofern der Mangel nicht nur unerheblich ist - zum Rücktritt berechtigt.
5. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 7.
6. Die Gewährleistungsfrist für neue Waren beträgt 1 Jahr ab Ablieferung. Für gebrauchte Waren wird keine Gewährleistung übernommen. Mängelbasierende Schadensersatzansprüche wegen grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (hierzu s. Regelungen in § 7) werden hierdurch nicht beschränkt. Auch Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach Produkthaftungsrecht werden hierdurch nicht berührt. Im Fall eines Lieferregresses gemäß §§ 478, 479 BGB bleibt die gesetzliche Gewährleistungsfrist unberührt.

§ 7 Schadensersatz

Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen den Verkäufer und deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor.

Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf.

Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen des Verkäufers, soweit diese nicht leitende Angestellte sind, beschränkt sich jedoch auf den Satz des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne des vorherigen Absatzes.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsrecht oder für Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und dem Ausgleich aller bereits im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Liefergegenstand zurückzunehmen. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand bis zum Eigentumsübergang sorgfältig zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden entsprechend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns dadurch entstandenen Schaden.

4. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgegenstand weiter zu verkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktur-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wird. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wir bleiben Eigentümer. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
6. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt auch vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
7. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
8. Wir verpflichten uns, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen laut den offenen Rechnungswerten um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten nehmen wir vor.

§ 9 Gerichtsstand / Rechtswahl / AGB-Versionen

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg, wenn der Besteller Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Die Parteien sind jedoch berechtigt, stattdessen Klage vor dem Schiedsgericht der Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit zu erheben. In diesem Fall ist Schiedsort und Verfahrensort in Hamburg.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts nach der CISG.

§ 10 Schriftformerfordernis, Salvatorische Klausel

1. Vereinbarungen über Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Regelungen, die in diesen Bedingungen enthalten sind, unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, für den Fall der Unwirksamkeit einer Klausel eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung vom wirtschaftlichen Sinngehalt möglichst nahe kommt.